

# **Satzung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main zur Feststellung der künstlerischen Begabung nach § 54 Abs. IV HHG im Fachbereich Design**

## **§ 1: Prüfung**

Der Nachweis der künstlerischen oder der hervorragenden (bei fehlender Hochschulzugangsberechtigung) künstlerischen Begabung ist in einer Prüfung zu erbringen. Die an einer anderen Hochschule bestandene Prüfung zur Feststellung der künstlerischen oder der hervorragenden künstlerischen Begabung wird an der Hochschule für Gestaltung nicht anerkannt.

## **§ 2: Beurteilung**

Die Beurteilung erfolgt nach:

- a. Abstraktionsfähigkeit,
- b. Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer/gestalterischer Ideen
- c. Fähigkeit zur differenzierten Beobachtung
- d. Kreativität und Improvisationsfähigkeit
- e. Motivation und Sensibilität
- f. Fantasie und Vorstellungsvermögen
- g. technischem Vermögen und Verständnis

## **§ 3: Bestandteile der Prüfung**

(1)

Die Prüfung besteht aus:

1. der Vorlage einer Mappe vom Bewerber/der Bewerberin selbst gefertigter Arbeiten. Anstelle des Anfertigen einer Mappe, kann auf Antrag -in einem zeitlich eingegrenzten Rahmen - die Erledigung einer Hausaufgabe als Nachweis der künstlerischen Begabung erfolgen.
2. dem Anfertigen besonderer Arbeiten und der Lösung vorgegebener Aufgaben unter Aufsicht
3. einem Fachgespräch mit den Professorinnen und Professoren des Aufnahmeausschusses von in der Regel einer ½ Stunde Dauer.

(2)

Das Anfertigen einer Hausaufgabe nach §3 Abs.1 Nr.1 S.2 kann nur bei nachgewiesener Hochschulzugangsberechtigung beantragt werden. Der Bewerber/die Bewerberin beantragt die Übermittlung der Aufgabe, welche rechtzeitig auf der Homepage der HfG angekündigt wird. Die Hausaufgabe muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingereicht worden sein. Verspätet eingegangene Arbeiten können nicht mehr berücksichtigt werden.

## **§ 4: Anmeldung zur Prüfung**

Die Aufnahme erfolgt nur zum Wintersemester. Die Anmeldung muss bis zum 1. Juni desselben Jahres erfolgen.

Die Hochschule bestimmt die Form des Antrages und die Unterlagen, die beizufügen sind.

#### § 5: Durchführung der Prüfung

Zur Organisation der Prüfung wird ein Aufnahmeausschuss eingesetzt. Dieser wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), der (die) ein Professor oder Professorin sein muss. Der Aufnahmeausschuss setzt sich aus Professoren/Professorinnen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nach §§ 65 und 66 HHG sowie Studierenden zusammen, die von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat benannt werden. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass alle Fachrichtungen vertreten sind.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich die Beurteilung begründet.

#### § 6: Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung wird mit „Bestanden“, „Mit Auszeichnung bestanden“ (nur bei fehlender Hochschulzugangsberechtigung) und „Nicht Bestanden“ bewertet.

Wer die Prüfung „Mit Auszeichnung“ bestanden hat, hat die Anforderung an eine hervorragende künstlerische Begabung im Sinne von §54 Abs.4 S.3 Hessisches Hochschulgesetz nachgewiesen und damit die fehlende Hochschulzugangsberechtigung ersetzt.

Der Aufnahmeausschuss erteilt dem Bewerber/der Bewerberin einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

#### § 7: Wiederholung der Prüfung, Bestand der Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Die Prüfung hat drei Jahre Bestand.

#### § 8:

Die Einführung einer Hausaufgabe nach §3 Abs.1 Nr.1 wird nach drei Jahren (nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens (2020/2021) evaluiert und bei entsprechend guten Ergebnissen beibehalten.

#### §9: Aufhebung von Rechtsvorschriften und Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt für den Fachbereich Design diejenige vom 22.01.2002, veröffentlicht im Staatsanzeiger 2002 S. 1316, und tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.